

gend, und unsere kritische Regel zwingt uns keineswegs dazu, Bluhme's Ansicht zu folgen. Ich habe oben schon jene Regel ausdrücklich auf den älteren Theil bis einschliesslich Titel 88 beschränkt. Sämmtliche Beweise für die gesonderte Ueberlieferung von B 9 und 10 gehören diesem Theile an, während für Titel 89 und die folgenden eine gleiche ausschlaggebende Bedeutung jenen beiden Hss. nicht mehr zukommt. Die Lösung des vermeintlichen Widerspruches ergiebt sich leicht, wenn wir, was ja auch jener Vermerk zu Titel 105 wahrscheinlich macht, annehmen, dass die Zusätze 89—105 von vorn herein als solche Zusätze und zwar mit den Titelzahlen 89—105 redigiert und erlassen sind, dass aber die Spaltung in der Ueberlieferung zwischen B 9. 10 einerseits und allen übrigen Hss. andererseits schon zur Zeit, wo jene Zusätze erlassen wurden, eingetreten war. Bei der grossen Zahl von Hss., welche die Verstümmelungen und anderen Verderbnisse, von denen B 9. 10 frei sind, enthalten, liegt es ohnehin nahe, diese Fehler auf eins der authentischen, officiell hergestellten und publicierten Exemplare des Gesetzbuches vom Jahre 517 zurückzuführen, was sich gut aus der Eile erklären würde, mit der damals die Publication betrieben wurde. Gab es aber schon zu Sigismunds Zeiten jene fehlerhaften und verstümmelten Exemplare neben besseren, vollständigen, so darf es nicht Wunder nehmen, dass die als Titel 89—105 erlassenen Zusätze nicht nur diesen, sondern zum Theil auch jenen hinzugefügt wurden.

---